

zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen Rechtsgültigen Ausfertigung des Dokuments 2c. voraussichtlich zu verwendende Betrag anzugeben.

Verpackung. Verschluss. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- und Schriften sendungen genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr 3 Kilogramm und bei kurzer Transportstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. s. w. verpackt sein. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reisen versehen sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen 2c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln, Körben zu verwahren.

Der Verschluss der Postsendungen muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Pakete mit Werthangabe müssen mittelst Siegellacks mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts verschlossen sein. Bei Paketen ohne Werthangabe kann von einem Verschluss mittelst Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss, oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluss mittelst eines guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier 2c. hergestellt werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten Fässern, fest vernagelten Kisten, bei Wildpret 2c. bedarf es keines weiteren Verschlusses.

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren 2c.) müssen mit einem haltbaren Umschlag versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Pack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhaltes ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann. Für Briefe mit Werthangabe beträgt das Meistgewicht 250 Gramm. Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden. Bei schwererem

Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswändig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein. Geldkisten über 25 Kilogramm müssen gut bereist und mit Handhaben versehen sein. Geldfässer müssen gut bereist, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Deffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Flüssigkeiten überhaupt, sowie Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Packetporto. Dasselbe beträgt für Pakete:

1) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm:	
a) bis 10 geogr. Meilen	25 Pf.
b) auf alle weiteren Entfernungen	50 Pf.
2) beim Gewicht über 5 Kilogramm:	
a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze unter 1.,	
b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms auf Entfernungen innerhalb	
der 1. Zone (bis 10 geogr. Meilen)	5 Pf.
" 2. " (10 " 20 " " ")	10 "
" 3. " (20 " 50 " " ")	20 "
" 4. " (50 " 100 " " ")	30 "
" 5. " (100 " 150 " " ")	40 "
" 6. " (über 150 " " ")	50 "

Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um die Hälfte erhöht.

Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend einer Dimension $1\frac{1}{2}$ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bez. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln, oder Cartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte u. dergl.